

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
[REDACTED]

Datum: 26. März 2020

Bearbeiter: Herr S. Müller

Telefon: 033203 356-20

Nur per E-Mail:

Telefax: 033203 356-49

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Zeichen: SMü/002/20/0472

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Amtsgericht Zossen vom 6. Dezember 2015

Ihre E-Mail vom 17. März 2020, fragdenstaat.de #12147

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 17. März 2020. Sie baten uns, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber dem Amtsgericht Zossen vermittelnd zu unterstützen, und schilderten folgenden Sachverhalt:

Am 6. Dezember 2015 stellten Sie über die Plattform fragdenstaat.de einen Antrag auf Informationszugang beim Amtsgericht Zossen. Sie interessierten sich für ein Sitzungsprotokoll sowie ein Urteil in einer Strafsache betreffend die Bürgermeisterin der Stadt Zossen. Auf der Plattform findet sich mit Datum der Einstellung vom 10. März 2020 ein postalisch zugestelltes Schreiben des Amtsgerichts vom 6. März 2020, in dem dieses auf einen ebenfalls postalisch versandten sowie auf der Plattform eingestellten Ablehnungsbescheid vom 10. Dezember 2015 verwies. Aus dem erstgenannten Schreiben geht hervor, dass Sie sich per E-Mail vom 2. März 2020 mit einer Anfrage an das Amtsgericht gewandt hatten. Die Ablehnung Ihres Antrags stützte das Amtsgericht auf den Ausnahmetatbestand des § 5 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) zum Schutz überwiegender privater Interessen sowie auf die nach § 2 Abs. 2 AIG ausgeschlossene Anwendbarkeit des Gesetzes auf die in Rede stehenden Unterlagen. Am 13. März 2020 erinnerten Sie an die ausstehende Beantwortung Ihres Antrags. Per E-Mail vom 16. März 2020 teilten Sie dem Amtsgericht Zossen mit, den o. g. Bescheid seinerzeit nicht erhalten zu haben. Außerdem bestritten Sie die Rechtmäßigkeit der Ablehnungsbeurteilung.

Soweit Sie Ihre Bitte um Vermittlung auf die informationszugangsrechtlichen Gesichtspunkte der Angelegenheit beziehen, teilen wir Ihnen mit, dass wir die Begründung des Amtsgerichts Zossen zur Ablehnung Ihres Antrags im Ergebnis für plausibel halten. Bei den Sitzungsprotokollen bzw. dem Urteil handelt es sich um Akten, die im Rahmen der Rechtsprechung entstanden sind. Dies ist eine Kernaufgabe des Gerichts, keine Verwaltungsaufgabe. Der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes beschränkt sich nach § 2 Abs. 2 AIG gegenüber Gerichten jedoch auf Verwaltungsakten und ist deshalb hier nicht eröffnet.

Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir Fragen der Postzustellung von hier aus nicht zu klären vermögen. Den Beschwerdevorgang beabsichtigen wir, mit diesem Schreiben abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller